

13.07.95

Antrag

des Freistaates Bayern

Vierte Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung

Punkt 42 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dafür Sorge zu tragen, daß lediglich solche Azopigmente von den Vorschriften über die Herstellung und das Inverkehrbringen von Azofarbstoffen erfaßt werden, die cancerogene Wirkung haben. Zu diesem Zweck soll nach Auswertung der wissenschaftlichen Untersuchungen baldmöglichst ein Katalog der ab 1998 unter das Verwendungsverbot fallenden Azopigmente ausgearbeitet werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf Initiative der chemischen Industrie und aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses für Gefahrstoffe hat das Bundesgesundheitsministerium durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bedarfsgegenständeverordnung vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1670) ein zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tretendes Verbot der Verwendung von fett- und wasserlöslichen Azofarbstoffen ausgesprochen. Nach Auffassung der chemischen Industrie wurden Azopigmente schon aufgrund der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift hiervon nicht erfaßt. Die Vierte Änderungsverordnung enthält nunmehr eine Regelung, die entsprechend der Auffassung der Bundesregierung davon ausgeht, daß auch Azopigmente grundsätzlich von den Verwendungsverboten erfaßt werden.

341/2/95

- 2 -

Angesichts des umstrittenen Anwendungsbereichs und im Lichte der einschlägigen Forschungsergebnisse, die eine Bioverfügbarkeit und eine krebserzeugende Wirkung von Azopigmenten verneinen, sollte ein Verbot von Azopigmenten eng gefaßt werden. Dem Fehlen vollwertiger Ersatzstoffe einerseits und dem Interesse an einer wirksamen Gesundheitsvorsorge andererseits wäre durch einen Rechtssicherheit schaffenden Katalog der verbotenen Azopigmente am besten Rechnung zu tragen.